

- für Abnehmer, die nicht mehr als eine Stahlflasche im Monat beziehen
- für Abnehmer, die technische Gase in eigenen Labors verwenden
- für alle übrigen Abnehmer technischer Gase 25 Tage.

In begründeten Ausnahmefällen können zwischen Handelslager und Abnehmer hiervon abweichende Rückgabefristen vereinbart werden.

#### § 10

(1) Die Rückgabefrist für sonstige Leihbehälter beträgt 10 Tage. In begründeten Ausnahmefällen können zwischen Lieferer und Abnehmer hiervon abweichende Rückgabefristen vereinbart werden; das gilt nicht für Leihbehälter für Trockeneis.

(2) Der § 5 Absätze 2 und 3 gilt für sonstige Leihbehälter entsprechend.

#### Materielle Verantwortlichkeit

##### § U

(1) Besteht eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, so ist für jede unberechtigt in Anspruch genommene Leihstahlflasche vom Abnehmer eine Preissanktion in Höhe von 100 M an den Lieferer zu zahlen. Eine unberechtigte Inanspruchnahme von Leihstahlflaschen liegt vor, wenn der durchschnittliche Flaschenbestand im Lieferzeitraum (Summe der jeweiligen Flaschenbestände : Anzahl der Lieferungen) den der Abnahmemenge entsprechenden planmäßigen Flaschenbestand (abgenommene Menge : aus der Umschlagszahl resultierende abzunehmende Menge je Stahlflasche) überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der im § 9 Abs. 2 festgelegten bzw. vereinbarten Rückgabefristen hat der Abnehmer eine Preissanktion in Höhe von 10 M je Stahlflasche und je angefangene 10 Tage des Verzuges an das Handelslager zu zahlen. Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Wiederbeschaffungspreises nicht überschreiten. Zurückgegebene Stahlflaschen werden auf die jeweils älteste Lieferung angerechnet.

(3) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für sonstige Leihbehälter gemäß § 10 Abs. 1 hat der Abnehmer eine Preissanktion

- bei Trockeneis-Leihbehältern in Höhe von 100 M
- bei anderen Leihbehältern in Höhe von 20 M

je Leihbehälter und je angefangene 10 Tage des Verzuges an den Lieferer zu zahlen. Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Wiederbeschaffungspreises nicht überschreiten.

(4) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitere durch die unberechtigte Inanspruchnahme von Leihstahlflaschen oder durch die Überschreitung der Rückgabefrist entstandene Schaden abgegolten.

(5) Bei Nichteinhaltung der in den geltenden Standards festgelegten Restdrucke sowie bei Beschädigung oder Verschmutzung von Stahlflaschen und sonstigen Behältern hat der Abnehmer neben den Reparatur- bzw. Reinigungskosten eine Preissanktion in Höhe von 10 M je Stahlflasche bzw. sonstigen Behälter zu zahlen.

#### § 12

(1) Geht dem Abnehmer eine Leihstahlflasche oder ein sonstiger Leihbehälter verloren, so ist er verpflichtet, dem Lieferer den Verlust schriftlich mitzuteilen und Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu zahlen.

(2) Im Falle einer Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 ist die verlorengegangene Leihstahlflasche erst vom Zeitpunkt des Einganges der Verlustanzeige an vom jeweiligen Flaschenbestand abzusetzen.

(3) Tritt im Falle einer bestehenden Rückgabefrist der Verlust nach Ablauf dieser Frist ein oder erfolgt die Verlustanzeige nach Ablauf dieser Frist, so hat der Abnehmer an den Lieferer neben dem Wiederbeschaffungspreis eine Preissanktion gemäß § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu zahlen. Der Verzug endet mit der Verlustanzeige.

(4) Wird eine als Verlust gemeldete Leihstahlflasche oder ein sonstiger Leihbehälter innerhalb eines Jahres vom Abnehmer wiedergefunden und zurückgegeben, so ist der als Schadenersatz gezahlte Betrag zinslos zu erstatten.

(5) Der Abnehmer hat auch dann Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises an den Lieferer zu zahlen, wenn eine von ihm beschädigt zurückgegebene Leihstahlflasche nach Entscheidung eines Werkprüfers gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes) aus dem Verkehr gezogen werden muß.

#### III.

#### Registrierung von Stahlflaschen für technische Gase

##### § 13

(1) Der Erwerb neuer und gebrauchter Stahlflaschen für technische Gase mit einem Rauminhalt von 15 bis 45 l (im folgenden Stahlflaschen genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VEB Technische Gase Leipzig, Stahlflaschenerfassungsstelle\* (im folgenden Stahlflaschenerfassungsstelle genannt).

(2) Die Stahlflaschen sind bei der Stahlflaschenerfassungsstelle registrieren zu lassen. Stahlflaschen der Hersteller für die von ihnen erzeugten technischen Gase unterliegen nicht der Registrierpflicht.

(3) Die Stahlflaschenerfassungsstelle erteilt nach Prüfung des Registrierantrages einen schriftlichen Registriernachweis, der gleichzeitig als Eigentumsnachweis gilt.

(4) Die Kosten für die Kennzeichnung der Stahlflaschen trägt der Rechtsträger bzw. Eigentümer.

##### § 14

(1) Stahlflaschen, die keinen Registrierstempel tragen oder bei denen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eigentümerkennzeichnung bestehen, sind von den Herstellern anzuhalten und der Stahlflaschenerfassungsstelle zwecks Überprüfung zu melden.

(2) Kann ein Eigentumsnachweis nicht erbracht werden, sind diese Stahlflaschen von der Stahlflaschenerfassungsstelle einzuziehen und den Herstellern zuzuweisen.

##### § 15

(1) Die Bearbeitung oder zweckentfremdete Verwendung von Stahlflaschen sowie Veränderungen der Stahlflaschenkennzeichnung durch die Abnehmer sind unzulässig.

(2) Verlorengegangene Stahlflaschen sind der Stahlflaschenerfassungsstelle zu melden.

##### § 16

Der VEB Technische Gase Leipzig ist berechtigt, Überprüfungen des Stahlflaschenparks bei allen Herstellern und Abnehmern vorzunehmen.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 17

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen nicht geregelt sind, finden Anwendung:

\* Postanschrift: VEB Technische Gase Leipzig, Stahlflaschenerfassungsstelle, 4374 Ostemienburg, Emst-Thäirnan-Str. 13